

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01069 vom 13. Mai 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.01069](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.01069)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01069 du 13 mai 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01069 del 13 maggio 2015

## Erwägungen

### E. 4

3

Laut Bundesgericht ist eine invalidisierende Wirkung einer mittelschweren depressiven Störung nicht schlechthin auszuschliessen, indessen bedingt deren Annahme, dass es sich nicht bloss um eine Begleiterscheinung einer Schmerzkrankheit, sondern um ein selbständiges, vom psychogenen Schmerzsyndrom losgelöstes depressives Leiden handelt und dass eine konsequente Depressionstherapie befolgt wird, deren Scheitern das Leiden als resistent ausweist (Urteil des Bundesgerichts 9C\_917/2012 vom 14. August 2013 E. 3.2). Zumindest bei mittelschweren depressiven Episoden (ICD-10 F32.1) verneint das Bundesgericht dies regelmässig (Urteile des Bundesgerichts 8C\_774/2013 vom 3. April 2014 E. 4.2, 8C\_98/2013 vom 4. Juli

2013 E.

3.3.1). Zudem gelten leichte bis höchstens mittelschwere psychische Störungen aus dem depressiven Formenkreis grundsätzlich als therapeutisch angebar (vgl. Habermeyer / Venzlaff, Affektive Störungen, in: Psychiatrische Begutachtung, 5. Aufl. 2009, S.

193; SVR 2012 IV Nr. 18 = 9C\_418/2010 E.

5.3.4; Urteil des Bundesgerichts 9C\_736/2011 vom 7. Februar 2012 E. 4.2.2.1).

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Selbsteingliederungs- und Schadenminderungspflicht ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen, dass ein Rentenanspruch grundsätzlich nicht entstehen kann, solange zumutbare

therapeutische und andere schadenmindernde Vorkehren nicht ausgeschöpft werden. Solange durch eine tatsächlich realisierbare Veränderung der für die gesundheitliche Situation bedeutsamen Rahmenbedingungen eine wesentliche Verbesserung des (psychischen) Gesundheitszustandes und damit der dadurch eingeschränkten Arbeitsfähigkeit bewirkt werden kann, liegt kein invalidisierender Gesundheitsschaden im Sinne des Gesetzes vor (Urteil des Bundesgerichts 9C\_947/2012 vom 19. Juni 2013 E. 3.2.2 mit Hinweis).

### E. 4.4

Vorgängig ist festzuhalten, dass es sich bei der von Dr. A.\_\_\_\_ genannten Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode (ICD-10 F32.1) definitionsgemäss um ein vorübergehendes Leiden handelt. Solche Episoden dauern im Mittel etwa sechs Monate, selten länger als ein Jahr. Länger dauernde Störungen sind unter einer anderen Codierung zu subsumieren (Urteil des Bundesgerichts 8C\_80/2011 vom 14. Juni 2011 E. 6.3.2 mit

Hinweis auf Urteil I 152/05 vom 23. Mai 2006 E.

3.3).

Aus den medizinischen Akten ergibt sich weiter, dass sich der Beschwerdeführer nach der unerwarteten Kündigung seiner Arbeitsstelle und auf Drängen seiner Freundin im Februar 2012 in psychiatrische Behandlung begab. Aus den Berichten von

Dr. A. \_\_\_ geht zudem klar hervor, dass sich die depressiven Einschränkungen mit medizinischen Massnahmen vermindern lassen und mit einer Wiederaufnahme der Tätigkeit gerechnet werden könne.

Daraus ist zu schliessen, dass es sich bei der von Dr. A. \_\_\_ diagnostizierten depressiven Episode klar um ein therapeutisch angebares reaktives Geschehen auf bestimmte belastende Lebensereignisse handelt.

Dies wird ebenso durch die Aussage von Dr. Z. \_\_\_ gestützt, welcher in seinem Untersuchungsbericht vom 21. Mai 2012 (vorstehend E.

3.1) festhielt, dass die psychische Gesundheitsstörung im Zusammenhang mit dem unerwarteten Verlust der Arbeitsstelle, verbunden mit den Sorgen bezüglich der weiteren Zukunft, stehe.

Ferner ergibt sich

aus den Berichten von Dr. A. \_\_\_, dass die zumutbaren Behandlungsmöglichkeiten bisher nicht optimal und nachhaltig ausgeschöpft wurden. So berichtete er bezüglich Art und Umfang der Behandlung ausschliesslich von einer Psychotherapie. Eine begleitende und auf den Konflikt bezogene Psycho- beziehungsweise Verhaltenstherapie wurde offenbar auch nach den unbefriedigenden Behandlungsergebnissen nicht in das ambulante Behandlungskonzept übernommen.

Aus dem Austrittsbericht des B. \_\_\_ geht überdies hervor, dass ein vertiefter Einstieg in die Bearbeitung der belastenden Themen während der Zeit der Behandlung nicht gelang und der Beschwerdeführer die besprochenen Abklärungen nicht mehr im Rahmen der stationären Behandlung durchführen wollte (vorstehend E. 3.6). Dies spricht gegen einen erheblichen Leidensdruck und es muss zumindest davon ausgegangen werden, dass dieser nicht derart ausgeprägt ist, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers davon erheblich und dauerhaft eingeschränkt wird.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sind die zumutbaren therapeutischen und schadenmindernden Vorkehren

damit nicht ausgeschöpft, womit es

an einer adäquaten und konsequenten Depressionstherapie fehlt, deren Scheitern das Leiden im Sinne der Rechtsprechung als resistent ausweisen würde (Urteil des Bundesgerichts 9C\_667/2013 vom 29. April E. 4.3.2).

#### **E. 4.5**

Gegen eine invalidisierende Wirkung des Gesundheitszustands spricht schliesslich auch, dass es sich beim Beschwerdebild um einen auf belastende psychosoziale Faktoren zurückzuführenden Befund handelt. Dabei gilt es zu beachten, dass durch Ärzte oder Gutachter erhobene Befunde, welche in den psychosozialen und soziokulturellen

Umständen ihre hinreichende Erklärung finden, gleichsam in ihnen aufgehen, kein invalidisierender psychischer Gesundheitsschaden gegeben ist (BGE 127 V 294 E.

5a S.

299).

Die depressive Symptomatik lässt sich da her ohne weiteres mit dem unerwarteten Verlust der Arbeitsstelle, verbunden mit den Sorgen bezüglich der weiteren beruflichen Zukunft (vorstehend E. 3.1), den zahlreichen

- und gemäss eigenen Aussagen -

bedrückenden Absagen bei der Stellensuche (vgl. Urk. 6/2/2 unten) sowie allgemeinen Zukunftssorgen und Angst vor dem Sozialamt (vgl. Urk. 6/58/8 Mitte), und den aus dieser persönlichen Situation resultierenden Insuffizienzgefühlen und Existenzängsten, mit Hinblick auf die psychosoziale Situation bedingt, erklären.

Die Beschwerdegegnerin ging folglich zu Recht davon aus, dass solche Faktoren zwar medizinisch die Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode, aber rechtlich keine andauernde Arbeitsunfähigkeit zu begründen vermögen.

## **E. 6**

.

### **E. 6.1**

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert fest zulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend sind die Kosten auf Fr.

700.-- anzu setzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung werden sie jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

### **E. 6.2**

Der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Christine Fleisch, steht bei diesem Verfahrensausgang eine Entschädigung aus der Gerichtskasse zu. Mit der Honorarnote vom 4. Mai 2015 machte sie einen Aufwand von 14.75 Stunden und Barauslagen in der Höhe von Fr. 83.50 geltend (Urk. 24). Dieser Aufwand ist dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache angemessen. Die Entschädigung beläuft sich unter Berücksichtigung des gerichtsüblichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- bis Ende Dezember 2014 und von Fr. 220.-- ab dem 1. Januar 2015 auf Fr. 3'276.20 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Die Akten werden nach Eintritt der Rechtskraft an die Beschwerdegegnerin zur Prüfung einer allfälligen Verschlechterung nach ergangener Verfügung überwiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Christine Fleisch, Zürich, wird mit Fr. 3 ' 276.20 (inkl. Barauslagen und MWSt ) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSV hingewiesen.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Christine Fleisch - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Mosimann  
Sager

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.